

Kurztitel

Kennzeichen - Algerisches Institut für Weinbau und Wein

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 134/1973

§/Artikel/Anlage

Art. 1

Inkrafttretensdatum

21.03.1973

Text

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Markenschutzgesetzes 1970, BGBI. Nr. 260, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten kundgemacht, daß § 6 Abs. 1 des Markenschutzgesetzes 1970 auf das Kennzeichen des algerischen Institutes für Weinbau und Wein, das im Markenregister des Österreichischen Patentamtes für jedermann zur Einsicht aufliegt, Anwendung findet.